

**Kontakt:**

Mag. Sneditz Andreas, M.A. MBA

T +43 (0) 4358 / 27 10 DW 50

F +43 (0) 4358 / 27 10 59

M andreas.sneditz@st-andrae.at

St. Andrä, am 04.07.2025

Zahl: 003-05/AL/2025

## VERORDNUNG

Verordnung der Stadtgemeinde St. Andrä betreffend die Bekämpfung von Schädlingen (Schädlingsbekämpfungsverordnung)

Aufgrund des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, Artikel 118, Abs. 6, und des § 12 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO wird verordnet:

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Verordnung regelt Maßnahmen zur Bekämpfung von Schädlingen insbesondere von Ratten, Schaben, Motten, Ameisen in der Stadtgemeinde St. Andrä.
- (2) Die zur Schädlingsbekämpfung erforderlichen Maßnahmen können zur Sicherung des Erfolges auch auf die von der Plage nicht befallenen Häuser oder Grundstücke erstreckt werden.
- (3) In Gesetzen und Verordnungen des Bundes oder Landes sowie in anderen ortspolizeilichen Vorschriften der Stadtgemeinde St. Andrä enthaltene Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

### **§ 2 Bekämpfung und Nachschau**

- (1) Schädlinge sind auf allen Liegenschaften zu bekämpfen, auf denen ein Befall festgestellt wurde oder wegen der Art der Nutzung, der Lage, der Reinlichkeitsverhältnisse oder des Zustandes der Baulichkeiten die Gefahr eines Schädlingsbefalls anzunehmen ist.
- (2) Die Feststellung des Schädlingsbefalls oder der Gefahr eines solchen hat durch regelmäßige Nachschau auf den Liegenschaften einschließlich Hauskanäle, Senkgruben, unterirdische Gänge, Gewölbe, sonstige Anlagen und Einrichtungen sowie Gärten zu erfolgen.
- (3) Wird ein Schädlingsbefall oder die Gefahr eines solchen festgestellt, sind Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen vom Grundstückseigentümer so lange durchzuführen, bis keine Anzeichen für einen Schädlingsbefall mehr feststellbar sind oder die Gefahr eines Schädlingsbefalls nicht mehr gegeben ist.

(3) Die Eigentümer (Miteigentümer bzw. Eigentümergemeinschaften) der Liegenschaften, von denen eine Gefahr im Sinn von Abs. 1 ausgeht bzw. auf denen Maßnahmen nach Abs. 1 zu setzen sind, sowie Pächter oder sonstige Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte und tatsächliche Benützer, haben den mit der Feststellung der Gefährdung betrauten Organen und den mit der Durchführung der Maßnahmen beauftragten Personen den Zutritt zu diesen Liegenschaften zu ermöglichen, ihnen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die Setzung der Maßnahmen zu dulden.

(4) Wenn es zur Gefahrenabwehr notwendig ist, kann die Stadtgemeinde St. Andrä versperrte Zugänge zu Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen öffnen lassen.

(5) Die im Zusammenhang mit der Feststellung der Gefährdung im Sinne von Abs. 1 und der Setzung von Maßnahmen nach Abs. 1 und 4 anfallenden Kosten sind von den Eigentümern (Miteigentümern bzw. Eigentümergemeinschaften) der Liegenschaften zu tragen.

### **§ 8 Strafbestimmung**

Die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Verordnung stellt gemäß § 12 Abs. 1 K-AGO eine Verwaltungsübertretung dar.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Die Bürgermeisterin:



Maria Knauder

Angeschlagen am:

Abgenommen am: